

(III. Gf. Bd. 1 S. 306 und II. Gf. Bd. 2 S. 101), Laband I S. 416, Arndt S. 284.

In Ansehung der Kriterien der vom Kaiser anzustellenden, also für ihn zu verwendenden Beamten erklärte nach dem Schlußprotokoll zu den Regierungsberatungen über den preussischen Entwurf der preussische Regierungsvorsteher zu Art. 50, daß unter dem Ausdruck „Verwaltungsbehörden“ nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden oberen verwaltenden Behörden im Gegensatz zu den eigentlichen technischen Betriebsstellen zu verstehen seien; vgl. v. Seydel S. 289. Die nicht vom Kaiser ernannten Beamten leisten ihrem Landesherren den Dienst, jedoch mit einer ähnlichen Klausel, wie sie im Hohenzollern zur Sicherung der dem Kaiser gegenüber zu erfüllenden Gehorsamspflicht enthalten ist.

Artikel 51.

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reich aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Die Bestimmung des Art. 51 ist ebenso wie die des § 13 des Bundesgef. v. 5. Juni 1869 betr. die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes B.G.W. S. 143 eine Übergangsvorschrift und jezt nicht mehr von Bedeutung. Art. 51 hatte den Zweck, die Verschiedenheit der von den einzelnen Landes-Postverwaltungen erzielten Reinerträge allmählich auszugleichen.